



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung einer paritätischen Zusammensetzung der Verfassungsorgane des Landes Sachsen-Anhalt mit Frauen und Männern (Parité-Gesetz Sachsen-Anhalt)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Gewährleistung einer paritätischen Zusammensetzung der Verfassungsorgane des Landes Sachsen-Anhalt mit Frauen und Männern (Parité-Gesetz Sachsen-Anhalt)

Begründung

anliegend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

**Gesetz zur Gewährleistung einer paritätischen Zusammensetzung der Verfassungsorgane des Landes Sachsen-Anhalt mit Frauen und Männern
(Parité-Gesetz Sachsen-Anhalt).****Artikel 1
Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2014 vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Das Land sorgt für die Möglichkeit einer gleichen Repräsentation von Frauen und Männern in gewählten Vertretungen, in der Landesregierung und im Landesverfassungsgericht.“

2. Artikel 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet“ werden die Wörter „und die paritätische Zusammensetzung mit Frauen und Männern ermöglicht“ eingefügt.

3. Dem Artikel 64 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesregierung soll sich paritätisch aus Frauen und Männern zusammensetzen.“

4. Dem Artikel 74 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es soll sich paritätisch aus Frauen und Männern zusammensetzen.“

**Artikel 2
Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „43“ wird durch die Zahl „22“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bewerber für eine Partei auftritt“ durch die Wörter „die Bewerber für eine Partei auftreten“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Kreiswahlvorschlag einer Partei darf nur eine Bewerberin und einen Bewerber oder einen Bewerber und eine Bewerberin enthalten. In dem Kreiswahlvorschlag müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, Wohnung 1 und Beruf oder Stand der Bewerberin und des Bewerbers sowie die Parteibezeichnung angegeben sein. Die Hinzufügung der Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig. Das Recht von Einzelbewerbern, auf einem Kreiswahlvorschlag zu kandidieren, bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, ob sie auf dem Kreiswahlvorschlag einer Partei als Bewerberin oder Bewerber antreten wollen.“

Die Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8.

d) In Absatz 8 werden die Wörter „Ein Bewerber darf“ durch die Wörter „Eine Bewerberin oder ein Bewerber dürfen“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Landeswahlvorschläge“ die Wörter „die in der Reihenfolge von Frauen und Männern oder von Männern und Frauen als strikt alternierende Listen aufzustellen sind,“ eingefügt.

b) § 15 Abs. 1, Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Als Bewerber einer Partei“ durch die Wörter „Als Bewerberin und Bewerber einer Partei“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Wahl des Bewerbers“ durch die Wörter „die Wahl der Bewerberin und des Bewerbers“ ersetzt.

6. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. er als Kreiswahlvorschlag einer Partei nicht eine Bewerberin und einen Bewerber oder einen Bewerber und eine Bewerberin enthält.“

Die Nummern 4 und 5 werden zu Nummern 5 und 6.

7. In § 23 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In einem Landesvorschlag sind die Bewerber zu streichen, die die strikt alternierende Reihenfolge durchbrechen.“

Die Absätze 4 bis 10 werden zu Absätzen 5 bis 11.

8. In § 27 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bewerber“ gestrichen.

9. In § 32 Satz 1 werden die Wörter „welcher Bewerber“ durch die Wörter „welche Bewerberin und welcher Bewerber oder welcher Bewerber und welche Bewerberin oder welcher Einzelbewerber“ ersetzt.

10. § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gewählt sind die Bewerberin und der Bewerber oder der Bewerber und die Bewerberin oder die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber des Kreiswahlvorschlags, der die meisten Erststimmen erhalten hat.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 treten für die Wahl zum Landtag der achten Wahlperiode in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung für die achte Wahlperiode des Landtages in Kraft.

Begründung

Parlamente handeln als Volksvertretung und üben Macht im gegebenen verfassungsrechtlichen Rahmen anstelle des Volkes für das Volk aus. Über die Repräsentation des Volkes in den Parlamenten wird die Volkssouveränität verwirklicht - abgesehen von direktdemokratischen Verfahren wird das Volk nur so politisch handlungsfähig.

In besonderer Weise greifbar wird das Prinzip der Volkssouveränität in den Wahlen zum Parlament. Diese Wahlen sind dann demokratisch, wenn sie den Grundsätzen der allgemeinen, gleichen, freien, direkten und freien Wahl tatsächlich genügen. Dies ist erforderlich, weil die Bürgerinnen und Bürger im Wahlverfahren unmittelbar über die personale und politische Zusammensetzung des Verfassungsorgans Parlament entscheiden. Daraus leitet sich die Legitimation des Parlaments ab, die ihm zugewiesenen Aufgaben für jederfrau und jedermann bindend zu erledigen und andere Verfassungs- und Staatsorgane über deren Bestellung durch das Parlament mit der erforderlichen, dann vom Parlament und über dieses vom souveränen Volk abgeleiteten demokratischen Legitimation zu versehen.

Es ist Stand der Politikwissenschaft, dass das Prinzip der Repräsentation auf mehreren Ebenen zu analysieren ist: Neben der formalistischen - warum darf eine Person andere Personen vertreten - und einer handlungsorientierten Dimension - auf beiden Seiten nehmen am Prozess Menschen mit Interessen teil - ist auch eine deskriptiv-darstellende Dimension beachtlich, indem die Vertretungskörperschaft in ihrer Zusammensetzung die gesellschaftliche Heterogenität widerspiegelt.

Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes von Sachsen-Anhalt (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung). Er wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten des Landes, die oder der die Ministerinnen und Minister ernennt, sowie die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts.

Seit 1990 beträgt der Anteil der weiblichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung Sachsens-Anhalts stets mehr als 50 % (maximal 52,3 % [1990]; minimal 50,7 % [2016]).

Dagegen betrug der Anteil von Frauen an den gewählten Mitgliedern des Landtages in keinem der sieben seit 1990 gewählten Landtage mehr als ein Drittel. Im Einzelnen waren Frauen in den Landtagen zum Zeitpunkt der Konstituierung wie folgt vertreten:

1. Wahlperiode [1990]: 17 von 106 Mitgliedern (16,04 %);
2. Wahlperiode [1994]: 29 von 99 Mitgliedern (29,29 %);
3. Wahlperiode [1998]: 36 von 116 Mitgliedern (31,03 %);
4. Wahlperiode [2002]: 36 von 115 Mitgliedern (31,3 %);
5. Wahlperiode [2006]: 30 von 97 Mitgliedern (30,93 %);
6. Wahlperiode [2011]: 34 von 105 Mitgliedern (32,38 %);
7. Wahlperiode [2016]: 23 von 87 Mitgliedern (26,44 %).

Diese in Permanenz unausgeglichene Männer-Frauen-Relation ist kein landes- oder landtagstypisches Phänomen. Sie prägt vielmehr alle staatlichen Ebenen, ist allgemeiner und deshalb struktureller Natur.

Die starke permanente Unterrepräsentation von Frauen in Parlamenten ist zunächst aus rechtlichen Gründen vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Gebots der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes/Art. 7 Abs. 2 der Landesverfassung) nicht ohne weiteres hinzunehmen. Hinzu tritt die landesverfassungsrechtlich normierte Aufgabe, auf die die Landesverfassung das Land und die Kommunen verpflichtet, „die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern“ (Art. 34 der Landesverfassung). Das Land und die Kommunen handeln vornehmlich durch die auf diesen Ebenen demokratisch legitimierten Vertretungen des Volkes. Ihre paritätische Besetzung von Männern und Frauen muss daher bereits aus diesen Gründen gewährleistet werden.

Hinzu treten gesellschaftspolitische Erwägungen. Es ist inzwischen wissenschaftlich belegt und auch praktisch erwiesen, dass divers zusammengesetzte Gruppen zu besseren Problemlösungen kommen. Auch verbessern sich Chancen von Frauen auf gleichberechtigte Teilhabe und gleichberechtigten Aufstieg signifikant, sind Frauen zumindest paritätisch an der Erledigung von Führungsaufgaben beteiligt.

Freiwillige Quotenregelungen der Parteien für die Kandidatenaufstellung vor Wahlen, die sie in Ausübung ihrer Satzungsautonomie erlassen, bewirken die paritätische Besetzung der Parlamente mit Frauen und Männern belegbar nicht. Es gilt daher: „Die Quoten waren wichtig, aber das Ziel muss Parität sein.“ (Bundeskanzlerin Angela Merkel am 12. November 2018 in Berlin aus Anlass von 100 Jahren Frauenwahlrecht; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. November 2018, Seite 1).

Deshalb verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, Paritätsregelungen für die Zusammensetzung des Landtages, der Landesregierung und des Landesverfassungsgerichts zu treffen.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer einfachgesetzlichen Einführung wahlrechtlicher Paritätsbestimmungen ist im Schrifttum umstritten. Sie wird überwiegend kritisch bewertet.

Als zulässig dürften sich derartige Regelungen allerdings nach einer Verfassungsänderung etwa nach französischem oder tunesischem Vorbild erweisen.

Eine solche Verfassungsänderung, die Art. 38 Abs. 1 des Grundgesetzes (vgl. auch Art. 42 Abs. 1 der Landesverfassung) entsprechend ergänzte, würde auch nach Überzeugung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages keinen Verstoß gegen die Ewigkeitsgarantie der Art. 79 Abs. 3, Art. 1, Art. 20 des Grundgesetzes (vgl. auch Art. 78 Abs. 3, Art. 2, Art. 4 der Landesverfassung) darstellen und daher verfassungsrechtlich zulässig sein. Eine anschließende Ausgestaltung dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe durch das einfache Recht sei dann verfassungsrechtlich unproblematisch.

Im Einzelnen soll mit Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs das Staatsziel des Art. 34 der Landesverfassung (Gleichstellung von Frauen und Männern) um die Aufgabe des Landes ergänzt werden, für die Möglichkeit einer gleichen Repräsentation von Frauen und Männern in gewählten Vertretungen, in der Landesregierung und im Landesverfassungsgericht zu sorgen.

Mit Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs soll in Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung als zusätzliche Anforderung an das Landtagswahlverfahren geregelt werden, dass es die paritätische Zusammensetzung des Landtages mit Frauen und Männern zu ermöglichen hat.

Mit Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs soll geregelt werden, dass sich die Landesregierung paritätisch aus Frauen und Männern zusammensetzen soll. Gleiches soll für das Landesverfassungsgericht gelten (Art. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs).

Mit den Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzentwurfs soll das Wahlgesetz entsprechend angepasst werden. Im Einzelnen soll die Einführung von strikt alternierenden Landeslisten sowie die Ablösung der 41 Einzelpersonenwahlkreise durch 22 Zweipersonenwahlkreise mit Wahlvorschlägen der Parteien erfolgen, die künftig eine Frau und einen Mann oder einen Mann und eine Frau als Wahlkreisbewerber enthalten müssen. Das Recht von Einzelpersonen, sich als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber im Wahlkreis um ein Mandat zu bewerben, bleibt unberührt. Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Obsiegens einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers auf die Sitzverteilung anstelle eines Zweipersonenkreiswahlvorschlags einer Partei wird auf § 35 Abs. 4 des Wahlgesetzes verwiesen.